

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bürgerenergie und EnergieLand MV GmbH

Ich frage die Landesregierung:

1. Am 12. November 2024 teilte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mit, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH die EnergieLand MV GmbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft gegründet habe. Als Aufgaben werden neben der Errichtung eigener Anlagen zur Energiegewinnung auch Projekte mit Bürger- und Kommunalbeteiligungen an Windenergieanlagen (WEA) sowie die Beteiligung an Anlagen der erneuerbaren Energien mit weiteren Unternehmen genannt. In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2710 wird im letzten Absatz ein Konzept der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH genannt, welches sich mit der Beteiligung an Erneuerbaren-Energien-Projekten befasst. Ist die EnergieLand MV GmbH im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes gegründet worden?
 - a) Es wird weiterhin genannt, dass das Beteiligungskapital auf 10 Millionen Euro begrenzt wird.
Gilt diese Grenze ebenso für die EnergieLand MV GmbH?
 - b) Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die EnergieLand MV GmbH nicht in der Beteiligungsstruktur des Landes anderweitig „aufgehängt“?
 - c) Wie viele Windenergieanlagen plant die EnergieLand MV GmbH, in den nächsten Jahren umzusetzen?
2. Wie soll die Bürger- und Kommunalbeteiligung der EnergieLand MV GmbH erfolgen?
 - a) Werden alle Bürgerinnen/Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit haben, sich an Projekten finanziell zu beteiligen, oder nur ein bestimmter Personenkreis?
 - b) In welchem Umfang plant die EnergieLand MV GmbH, Projekte mit Bürger- und Kommunalbeteiligung in den nächsten Jahren umzusetzen?

3. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet das Land Bürgerenergiegesellschaften bei der Umsetzung von Bürgerenergie in Mecklenburg-Vorpommern?
4. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4115 wird genannt, dass 133 Optionsverträge zum Abschluss von Nutzungs- oder Gestattungsverträgen abgeschlossen wurden.
Wie erfolgt die Auswahl der Vertragspartner im Allgemeinen?
 - a) Inwieweit erhält die EnergieLand MV GmbH zukünftig einen vorrangigen Zugriff auf Flächen des Landes?
 - b) Wird beim Abschluss von Optionsverträgen zum Abschluss von Nutzungs- oder Gestattungsverträgen zukünftig die Option der späteren Übernahme von Teilen der Projektrechte oder der Windenergieanlage stärker berücksichtigt und, wenn ja, wie?
5. Wie viel Hektar je Planungsregion der Landesflächen, die mittelbar oder unmittelbar dem Land oder dem Land zugeordneter Behörden, Stiftungen, Unternehmen oder anderer Institutionen zugeordnet werden können, befinden sich derzeit in Potenzialflächen der sich in Fortschreibung oder Neuaufstellung befindlichen Regionalpläne zur Erreichung der Flächenziele nach dem Windflächenbedarfsgesetz?
 - a) Hält die Landesregierung es für rechtlich möglich (Positivplanung), bei der finalen Entscheidung für oder gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche die Zuordnung zu Gemeinde- oder Landesflächen als Entscheidungskriterium heranzuziehen?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung eine solche Option allgemein?
6. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4115 schreibt die Landesregierung, das Land besteht in der Regel auf eine abgezinste Einmalzahlung für die WKA-Nutzung.
Aus welchen Gründen wird auf diese Praxis zurückgegriffen?
 - a) Welcher Zinssatz wurde in den Jahren 2014 bis 2024 jeweils zugrundegelegt?
 - b) Wie wurden die Erträge der betreffenden Windenergieanlagen abgeschätzt?
 - c) Wie hoch hätten die jährlichen Einnahmen 2014 bis 2024 gelegen, wäre nicht auf eine Einmalzahlung zurückgegriffen worden?
7. Durch ein sogenanntes Flächenpooling erhalten alle teilnehmenden Flächeneigentümer mit Flächen im Vorranggebiet (= dort, wo Windenergieanlagen gebaut werden dürfen) auch die Möglichkeit, an den künftigen Pachteinnahmen teilzuhaben. Der Gedanke: Aus vielen Einzelflächen wird eine Flächenpoolinggemeinschaft, um die Wertschöpfung gerecht zu verteilen und den sozialen Frieden zu erhalten. In einer sogenannten Flächenpoolingvereinbarung werden Rahmenbedingungen gemeinsam festgelegt, um einen künftigen möglichen Windradbau und -betrieb nach dem Willen der Flächeneigentümerinnen/Flächeneigentümer und der Kommune ablaufen zu lassen.
Nimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als große Flächeneigentümerin an Flächenpoolingmodellen teil (bitte die Antwort begründen)?
 - a) Was unternimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, um Flächenpooling in Projekten; in denen sie Eigentum an Flächen hat, umzusetzen?
 - b) Inwieweit nimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH grundsätzlich aktiv am Austausch innerhalb der Eigentümerinnen-/Eigentümergeinschaften teil?

8. Wie werden die unterschiedlichen Einnahmen (z. B. Gewinn aus Beteiligung, Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder Ausgleichsabgabe) aus dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt?

Hannes Damm, MdL